

Statuten FDP Hedingen

I. Rechtsnatur und Zweck

Art. 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Hedingen (nachstehend Partei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Partei ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Affoltern a/A und über diese der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich. Sie unterstützt die Anliegen dieser Bezirks- und Kantonalpartei.

Art. 2 Die Partei bezweckt die Förderung einer freiheitlichen und aufgeschlossenen Politik in Gemeinde, Kanton und Bund. Sie befasst sich unter dieser Zielsetzung insbesondere mit den kommunalen Aufgaben der Gemeinde Hedingen und strebt die Zusammenarbeit von freisinnigen Einwohnerinnen und Einwohnern an, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 3 Der Partei kann eine Jungliberale Gruppe angegliedert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied der Partei können alle natürlichen Personen sein, die in Hedingen wohnen oder eine enge Beziehung zu Hedingen pflegen und sich zu den vorliegenden Statuten bekennen.

Art. 5 Die Aufnahme in die Partei erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers und nach entsprechendem Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann;
- b) durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder aus anderen wichtigen Gründen. In einem solchen Fall stellt der Vorstand Antrag an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Verhandlung und Beschlussfassung über Wahlvorschläge für Gemeindevahlen aller Art;
- b) die Verhandlung und Beschlussfassung über wichtige Gemeindeangelegenheiten;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) alle sonstigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Behandlung 1/5 der Mitglieder verlangt.

- Art. 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Wünscht ein Fünftel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen, die Verhandlungsgegenstände nennenden Begehrens zur Einberufung innert längstens 2 Monaten verpflichtet.
- Art. 8.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.
- Art. 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Viertel der Anwesenden verlange eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Art. 8.5 Zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte wird jeweils in der ersten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einberufen:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor (welche nicht dem Vorstand angehören)
- Die Traktandenliste der Generalversammlung kann weitere, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte umfassen.
- Art. 8.6 Zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte wird jeweils in der zweiten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung einberufen:
- a) Genehmigung des Voranschlages
 - b) Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das darauffolgende Vereinsjahr
- Art. 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident der Partei wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 9.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- Art. 9.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- Art. 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 9.5 Der Vorstand hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Er leitet die Partei und vertritt sie gegen aussen, insbesondere auch in der Bezirks- und Kantonalpartei sowie gegenüber anderen Ortsparteien der Gemeinde Hedingen. Er stellt aktiv alle zweckdienlichen Kontakte her.
 - b) Er trifft die nötigen Vorbereitungen für Wahlen und Abstimmungen. Für die Nomination, die er der Mitgliederversammlung beantragt, holt er vorgängig Anregungen und gegebenenfalls Bewerbungen aus dem Kreise der Mitglieder ein.
 - c) Er sorgt für Werbung und organisiert Veranstaltungen.
 - d) Er bestellt die zur Bewältigung seiner Aufgaben nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - e) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Kassenangelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine zwei Jahre dauernde Amtsperiode zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und Jahresabschlussbilanz des Vorstandes zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag über Abnahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung und der Abschlussbilanz zu stellen haben. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, während des Jahres die Rechnungsführung und den Kassabestand stichprobenweise zu prüfen.

IV. Finanzen

Art. 11 Der Finanzbedarf der Partei wird aus ordentlichen jährlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden gedeckt.

Art. 12 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 13 Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 14 Anträge auf Änderung der Statuten können durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Den Mitgliedern sind die formulierten Anträge gleichzeitig mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

Art. 15 Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 Die Partei kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 17 Im Falle einer Auflösung der Partei fällt das allenfalls noch vorhandene Vereinsvermögen der Partei an die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern a/A, zuhanden einer späteren Neugründung einer Freisinnig-Demokratischen Partei Hedingen. Nach 10 Jahren verfällt es der Bezirks-Parteikasse.

VI. Inkraftsetzung

Art. 18 Die vorstehenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Freisinnig-Demokratische Partei Hedingen

Der Präsident:

P. Ackermann

Der Aktuar:

H.M. Bächler